

1046 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 19. 5. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. In den § 3 wird als neuer Abs. 7 a eingefügt:

„(7 a) Für die Aufnahme von behinderten Kindern ist Abs. 1 lit. c insoweit nicht anzuwenden, als die gesundheitliche und körperliche Eignung Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der jeweils geltenden Fassung) waren.“

2. In den § 9 Abs. 1 wird als zweiter Satz eingefügt:

„In Volksschulklassen, in denen Kinder ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur jenes Ausmaß betragen, bei dem unter Bedachtnahme auf Art und Schweregrad der Behinderung die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann; in der Regel soll die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse vier Kinder nicht übersteigen.“

3. In den § 9 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Unbeschadet des Abs. 1 darf zeitweise der Unterricht in Klassen einer Volksschule gemeinsam mit Klassen einer Sonderschule (Kooperationsklassen) geführt werden.“

4. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung

a) der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem

Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,

b) die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.

Bei der Entscheidung gemäß lit. a und b ist anzustreben, daß der Schüler die für ihn bestmögliche Förderung erhält.“

5. Im § 18 Abs. 12 lautet der letzte Satz:

„Dieser Absatz gilt nicht für Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.“

6. § 18 Abs. 13 lautet:

„(13) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, verbindliche und unverbindliche Übungen sowie therapeutische und funktionelle Übungen sowie Kurse im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985) sind nicht zu beurteilen.“

7. Im § 19 Abs. 2 wird nach dem vierten Satz eingefügt:

„Sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken.“

8. Im § 22 Abs. 2 erhalten die lit. i und j die Bezeichnung „j“ bzw. „k“ und wird folgende neue lit. i eingefügt:

„i) sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken;“

9. Im § 25 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.“

10. Im § 36 Abs. 2 lautet der dritte Satz:

„Für viersemestrige Kollegs, an denen wegen der Dauer der Feriapraxis die Hauptferien verlängert werden, für dreisemestrige Kollegs sowie für Kollegs an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung festlegen, daß die Hauptprüfungen im Haupttermin innerhalb der ersten zehn Wochen des nächsten Semesters und in den beiden Nebenterminen jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen des zweit- und drittfolgenden Semesters stattzufinden haben, sofern dies aus lehrplanmäßigen Gründen erforderlich ist.“

11. Im § 42 Abs. 8 tritt an die Stelle der Wendung „Bildungsanstalt für Erzieher“ die Wendung „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“.

12. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.“

13. § 49 Abs. 9 lautet:

„(9) Sollten für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht

zielführend sein, so tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Maßnahme nach Abs. 3 (Suspension) und die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985.“

14. Im § 55 Abs. 2 Z 2 tritt an die Stelle der Wendung „Bildungsanstalten für Erzieher“ die Anwendung „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“.

15. Im § 57 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie zB Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand oder Konferenzen betreffend den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einberufen werden.“

16. Im § 62 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeigneten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes), die Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen.“

17. Im § 70 Abs. 1 erhalten die lit. d bis h die jeweilige nächstfolgende Buchstabenbezeichnung und ist als neue lit. d einzufügen:

„d) Festlegung besonderer Lehrplanmaßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 17 Abs. 4),“

18. In den § 82 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) § 3 Abs. 7 a, § 9 Abs. 1 und 1 a, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 12 und 13, § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 5 a, § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 8, § 49 Abs. 1 und 9, § 55 Abs. 2, § 57 Abs. 3, § 62 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. September 1993 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Durch die vorgesehenen Novellierungen des Schulpflichtgesetzes und des Schulorganisationsgesetzes soll die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nicht behinderten Kindern vorerst im Bereich der Volksschule ermöglicht werden. Die derzeitigen Regelungen des Schulunterrichtsgesetzes nehmen auf diese Möglichkeit nicht Bedacht.

Ziel:

Anpassung des Schulunterrichtsgesetzes an die Erfordernisse der Integration.

Inhalt:

Regelungen, die bei der Anwendung verschiedener Lehrpläne in einer Klasse erforderlich sind. Ferner Regelungen, um die Fälle der Aufnahme in eine Sondererziehungsschule möglichst zu vermeiden.

Alternativen:

Keine bei Berücksichtigung der Schulversuchsergebnisse.

EG-Konformität:

Durch den vorliegenden Entwurf soll den Zielvorstellungen der EG bezüglich der Integration behinderter Kinder entsprochen werden.

Kosten:

Durch die besonderen schulunterrichtsrechtlichen Regelungen selbst wird kein Mehraufwand verursacht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die gleichzeitig vorliegenden Entwürfe einer Novelle zum Schulpflichtgesetz und einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle sollen die Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern im Volksschulbereich in das Regelschulwesen überführt werden. Dies hat auch Auswirkungen im Bereich des Schulunterrichtsrechtes, sodaß das Schulunterrichtsgesetz novelliert werden muß.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 7 a):

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. c dürfen ua. nur Schüler in eine Schule aufgenommen werden, die die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betreffende Schulart besitzen. Dies würde bedeuten, daß physisch behinderte Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (siehe § 8 Abs. 1 des Entwurfes für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird) nicht in die allgemeine Schule (im Sinne der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen vorerst die Volksschule) aufgenommen werden dürften. Daher bedarf es für diese Kinder einer Sonderregelung, welche durch den neuen Abs. 7 a geschaffen werden soll.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1):

Die laufenden Schulversuche gemäß § 131 a des Schulorganisationsgesetzes haben ergeben, daß der Anteil der behinderten Kinder in Integrationsklassen im Regelfall vier Kinder nicht übersteigen soll. Bei besonders schwerer Behinderung kann auch die Zahl von vier behinderten Kindern zu hoch sein, während andererseits die Schulversuche gezeigt haben, daß auch mehr als vier behinderte Kinder in einer Integrationsklasse entsprechend gefördert werden können, ohne daß eine Beeinträchtigung der Ausbildung der nicht behinderten Kinder

eintritt. Es kommt hier sehr auf die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie auf die möglichen Begleitmaßnahmen zur Förderung an. Die vorgesehene Einfügung in den § 9 Abs. 1 soll die entsprechende Grundlage für die Bildung von Integrationsklassen für den Schulleiter geben.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 1 a):

Im Rahmen der Schulversuche gemäß § 131 a wurden nicht nur Integrationsklassen, sondern auch Kooperationsklassen erprobt. Bei diesen Kooperationsklassen bleiben entsprechend der bisherigen Entwicklung des österreichischen Schulwesens die Sonderschulen als eigenständige Schularten mit spezifischem methodisch-didaktischen und therapeutischen Gepräge bestehen, doch soll durch die Kooperation mit der allgemeinen Schule ein Abkoppelungsprozeß, der zu einer Verminderung der Durchlässigkeit, zur Isolierung und zur Reduktion von Sozialkontakten zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern führen kann, verhindert oder doch wenigstens vermindert werden. In diesem Modell soll insbesondere in weniger leistungsorientierten Unterrichtsbereichen ein gemeinsamer Unterricht erfolgen. Ferner sollen Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen gemeinsam durchgeführt werden. In den Fächern mit stärker kognitiven Komponenten und im Bereich der spezifischen sonderpädagogischen Förderung bleiben die verschiedenen Lerngruppen entsprechend den Voraussetzungen erhalten. Da die derzeitige Regelung des § 9 Abs. 1 einer derartigen Kooperation zwischen verschiedenen Schularten (die bei diesem Modell bestehenbleiben) widerspricht, bedarf es einer entsprechenden Ausnahmeregelung, die durch den neuen Abs. 1 a geschaffen werden soll.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 4):

Gemäß § 8 Abs. 1 des Entwurfes einer Novelle zum Schulpflichtgesetz hat der Bezirksschulrat bei physisch oder psychisch behinderten Kindern den sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen. Zur Erfüllung dieses Förderbedarfes sehen die Lehrpläne für die Sonderschulen die der jeweiligen

Behinderung entsprechenden lehrplanmäßigen Regelungen vor. Wenn nun ein behindertes Kind nicht die Sonderschule, sondern eine allgemeine Schule besucht, werden im Regelfalle zur entsprechenden Förderung des Kindes die entsprechenden Sonderschul-Lehrplanbestimmungen anzuwenden sein, wobei zu bedenken ist, daß dies jedoch nicht für alle Unterrichtsgegenstände notwendig sein muß. Im Hinblick darauf, daß der Bezirksschulrat im Rahmen des Verfahrens nach § 8 des Schulpflichtgesetzes auf Grund der vorliegenden Gutachten den sonderpädagogischen Förderbedarf feststellt, erscheint es zweckmäßig, daß der Bezirksschulrat auch die Lehrplanfestlegungen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf trifft. Die diesbezügliche Grundlage soll durch den neuen § 17 Abs. 4 lit. a getroffen werden.

Darüber hinaus kann es für das Kind zweckmäßiger sein, daß das behinderte Kind in bestimmten Bereichen nicht nach einem Sonderschullehrplan, sondern nach dem Lehrplan der besuchten allgemeinen Schule unterrichtet wird, wobei jedoch der Unterricht für dieses Kind nach dem Lehrplan für eine niedrigere Schulstufe erfolgt. Eine diesbezügliche Entscheidung soll der Schulkonferenz übertragen werden, welcher auch die Entscheidungen für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe im Volksschulbereich zukommt (vgl. § 31 d des Schulunterrichtsgesetzes, den in Z 8 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen § 25 Abs. 5 a, ferner § 57 Abs. 10 des Schulunterrichtsgesetzes).

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 12):

Die Neufassung des letzten Satzes enthält eine Anpassung an die schulorganisationsgesetzlich vorgesehene neue Bezeichnung für die Bildungsanstalt für Erzieher (in Hinkunft Bildungsanstalt für Sozialpädagogik). Ferner kann nunmehr der Hinweis auf die seinerzeitige Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen entfallen.

Zu Z 6 (§ 18 Abs. 13):

Hier ist keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine Anpassung an die im Entwurf einer Novelle zum Schulpflichtgesetz vorgesehene Neuregelung des § 8 des Schulpflichtgesetzes vorgesehen.

Zu Z 7 und 8 (§ 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2):

Diese Änderungen haben ihre Grundlage in der geltenden Schulversuchsbestimmung des § 131 a Abs. 2.

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 5 a):

Gemäß § 31 d besteht bereits derzeit für die Schüler an Allgemeinen Sonderschulen die Mög-

lichkeit der Teilnahme am Unterricht in der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe der Sonderschule. Im Sinne der dafür maßgebenden Zielsetzungen soll auch den Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Volksschule besuchen, die Möglichkeit eingeräumt werden, daß sie mit der Klasse aufsteigen, jedoch in jenen Einzelbereichen, wo sie dem Unterricht in der neuen Klasse noch nicht folgen können, nach dem Lehrplan der vorhergehenden Schulstufe unterrichtet werden. Vgl. diesbezüglich auch den zweiten Absatz der Ausführungen zu Z 4.

Zu Z 10 (§ 36 Abs. 2):

Durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle soll die Einrichtung von Kollegs an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik ermöglicht werden. Für diese sowie auf Grund der bisherigen Erfahrungen auch für die Kollegs für Erzieher (in Hinkunft Kollegs für Sozialpädagogik) wäre die Ablegung der Hauptprüfungen der Reife- und Befähigungsprüfung im Haupttermin statt am Ende des letzten Semesters der einschlägigen Ausbildung zum Beginn des nächstfolgenden Semesters zu ermöglichen, um eine wegen der erforderlichen Praxis ausreichende Ausbildungsdauer zu gewährleisten.

Zu Z 11 und 14 (§ 42 Abs. 8, § 55 Abs. 2 Z 2):

Die vorgesehene Änderung entspricht der im Entwurf für die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Bezeichnungsänderung.

Zu Z 12 und 13 (§ 49):

§ 49 des Schulunterrichtsgesetzes ermöglicht es, Schüler, die ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzen, für den Fall, daß die Anwendung von Erziehungsmitteln erfolglos bleibt oder das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, von der Schule auszuschließen. Ein solcher Ausschluß kommt jedoch nicht im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen in Betracht, wo in derartigen Fällen die Einweisung in die Sondererziehungsschule vorgesehen ist. Dies bedeutet, daß neben den Erziehungsmitteln gemäß § 8 Abs. 1 der Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974, und bei Vorhandensein von Parallelklassen neben der Versetzung in die Parallelklasse (wenn keine vorhanden sind, besteht auch diese Möglichkeit nicht) nur das Aufnahmeverfahren in die Sondererziehungsschule eingeleitet werden kann. In einer Reihe von Fällen kann jedoch schon durch einen Ausschluß und die weitere Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht in einer anderen allgemeinen

Schule das Aufnahmeverfahren in eine Sondererziehungsschule vermieden werden. Um eine Integration auch der erziehungsschwierigen Kinder in die allgemeine Schule zu ermöglichen, ist nunmehr die Möglichkeit eines Ausschlusses auch im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen vorgesehen, jedoch eingeschränkt auf jene Fälle, in denen andere Schüler gefährdet werden. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen schulerhaltungsrechtlichen Vorkehrungen sind im Entwurf einer Novelle des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (siehe dort unter Z 2 — Neufassung des § 8 Abs. 2) enthalten.

Zu Z 15 (§ 57 Abs. 3):

Für eine Integration behinderter Kinder ist auch eine entsprechende Koordination der pädagogischen Arbeit der in der Klasse unterrichtenden Lehrer erforderlich. Daher ist vorzusehen, daß die bereits derzeit aus besonderen Anlässen möglichen besonderen Lehrerkonferenzen auch zur Erreichung der bestmöglichen Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einberufen werden können.

Zu Z 16 (§ 62 Abs. 1):

§ 62 behandelt die Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten, ausgehend von der

Zielsetzung einer möglichst engen Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler. Um mögliche Probleme beim gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern aus dem Grund mangelnder Information zu vermeiden, soll im § 62 Abs. 1 ausdrücklich auf die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf hingewiesen werden.

Zu Z 17 (§ 70 Abs. 1):

§ 70 enthält besondere Verfahrensbestimmungen für wichtige Entscheidungen in den Schulen. Zweifellos zählt auch die Festlegung besonderer Lehrplanmaßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf — soweit sie in der Schule zu entscheiden sind — zum Bereich der wichtigen Maßnahmen. Dementsprechend ist § 70 Abs. 1 zu erweitern. Sofern gemäß § 17 Abs. 1 lit. a der Bezirksschulrat zu entscheiden hat, sind nicht die Verfahrensregelungen des Schulunterrichtsgesetzes, sondern jene des AVG anzuwenden.

Zu Z 18 (§ 82 Abs. 3 a):

Dieser Absatz enthält die Inkrafttretensbestimmung für die im Entwurf vorliegende Novelle.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

§ 9. (1) Die Schüler sind vom Schulleiter unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen (Klassenbildung). In den lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat der Schulleiter im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in sozialer und betrieblicher Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.

§ 3. . . .

(7 a) Für die Aufnahme von behinderten Kindern ist Abs. 1 lit. c insoweit nicht anzuwenden, als die gesundheitliche und körperliche Eignung Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der jeweils geltenden Fassung) waren.

§ 9. (1) Die Schüler sind vom Schulleiter unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen (Klassenbildung). In Volksschulklassen, in denen Kinder ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur jenes Ausmaß betragen, bei dem unter Bedachtnahme auf Art und Schweregrad der Behinderung die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann; in der Regel soll die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse vier Kinder nicht übersteigen. In den lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat der Schulleiter im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in sozialer und betrieblicher Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.

(1 a) Unbeschadet des Abs. 1 darf zeitweise der Unterricht in Klassen einer Volksschule gemeinsam mit Klassen einer Sonderschule (Kooperationsklassen) geführt werden.

§ 17. . . .

(4) Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung

- a) der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
- b) die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.

Geltende Fassung

§ 18. . . .

(12) . . . Dieser Absatz gilt nicht für die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, für Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Bildungsanstalten für Erzieher.

(13) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, verbindliche und unverbindliche Übungen, therapeutische und funktionelle Übungen sowie Kurse im Zusammenhang mit der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit sind nicht zu beurteilen.

§ 19. . . .

(2) . . .

§ 22. . . .

(2) . . .

i)

j)

§ 36. . . .

(2) . . . Für viersemestrige Kollegs, an denen wegen der Dauer der Ferialpraxis die Hauptferien verlängert werden und für dreisemestrige Kollegs kann der

Vorgeschlagene Fassung

8

Bei der Entscheidung gemäß lit. a und b ist anzustreben, daß der Schüler die für ihn bestmögliche Förderung erhält.

§ 18. . . .

(12) . . . Dieser Absatz gilt nicht für Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.

(13) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, verbindliche und unverbindliche Übungen sowie therapeutische und funktionelle Übungen sowie Kurse im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985) sind nicht zu beurteilen.

§ 19. . . .

(2) . . . Sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken. . . .

§ 22. . . .

(2) . . .

i) sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken;

j)

k)

§ 25. . . .

(5 a) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

§ 36. . . .

(2) . . . Für viersemestrige Kollegs, an denen wegen der Dauer der Ferialpraxis die Hauptferien verlängert werden, für dreisemestrige Kollegs sowie für Kollegs

1046 der Beilagen

Geltende Fassung

Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung festlegen, daß die Hauptprüfungen im Haupttermin innerhalb der ersten zehn Wochen des nächsten Semesters und in den bei den Nebenterminen jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen des zweit- und drittfolgenden Semesters stattzufinden haben, sofern dies aus lehrplanmäßigen Gründen erforderlich ist.

§ 42. ...

(8) ... Bildungsanstalt für Erzieher ...

§ 49. (1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen, soweit Abs. 9 nicht entgegensteht.

(9) An allgemeinbildenen Pflichtschulen ist ein Ausschluß nicht zulässig. An seine Stelle tritt die Einleitung eines Verfahrens über Aufnahme in eine Sondererziehungsschule gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 oder der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach den Vorschriften des Jugendwohlfahrtsrechtes. Bei Gefahr in Verzug gilt jedoch an allgemeinbildenden Pflichtschulen Abs. 3 über die Suspendierung vom Schulbesuch sinngemäß.

§ 55. ...

(2) ...

2. an den Bildungsanstalten für Erzieher ...

§ 57. ...

(3) Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie zB Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand, einberufen werden. ...

Vorgeschlagene Fassung

an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung festlegen, daß die Hauptprüfungen im Haupttermin innerhalb der ersten zehn Wochen des nächsten Semesters und in den beiden Nebenterminen jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen des zweit- und drittfolgenden Semesters stattzufinden haben, sofern dies aus lehrplanmäßigen Gründen erforderlich ist. ...

§ 42. ...

(8) ... Bildungsanstalt für Sozialpädagogik ...

§ 49. (1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

(9) Sollten für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht zielführend sein, so tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Maßnahme nach Abs. 3 (Suspendierung) und die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985.

§ 55. ...

(2) ...

2. an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik ...

§ 57. ...

(3) Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie zB Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand oder Konferenzen betreffend den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einberufen werden. ...

Geltende Fassung

§ 62. (1) Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) und die Schulgesundheitspflege durchzuführen.

§ 70.

- d) ...
- e) ...
- f) ...
- g) ...
- h) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 62. (1) Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes), die Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen.

§ 70. (1) ...

- d) Festlegung besonderer Lehrplanmaßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 17 Abs. 4),
- e) ...
- f) ...
- g) ...
- h) ...
- i) ...

§ 82.

(3 a) § 3 Abs. 7 a, § 9 Abs. 1 und 1 a, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 12 und 13, § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 5 a, § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 8, § 49 Abs. 1 und 9, § 55 Abs. 2, § 57 Abs. 3, § 62 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. September 1993 in Kraft.